

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004
vom 26. April 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GV NRW S. 461) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 04/5) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21. Juli 2009 (AB Uni 09/30), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 S. 2 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „in der folgenden Sitzung“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 1,1. Halbsatz, erhält folgende Fassung: „Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich;“
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bearbeitungszeit für häusliche Arbeiten wird vom Veranstaltungsleiter festgelegt. Sie beträgt mindestens 4 Wochen.“
4. In § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„Die häusliche Arbeit ist in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. Zugelassen sind die Dateiformate von Word und Word Perfect, HTML-Dateien, plain-text-Dateien und Rich-Text-Format-Dateien. Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.“
5. § 8 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Hat ein Prüfling, der zu einer Teilprüfung angemeldet war, die erforderliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder eine erforderliche mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht, wird die Teilprüfung für „ungenügend (0 Punkte) erklärt.“
6. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach „unverzüglich einen entsprechenden Antrag“ eingefügt: „beim Prüfungsamt“.
7. § 9 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Übrigen gilt § 63 Abs. 2 HG.“
8. § 10 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Über einzelne Teilprüfungen wird vom Prüfungsamt keine Bescheinigung und kein Zeugnis ausgestellt“.
9. § 11 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Dem Prüfling werden die Ergebnisse der Teilprüfungen spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die jeweilige Teilprüfung folgenden Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben.“
10. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
11. § 11 Abs. 3 S. 1 wird gestrichen. Abs. 3 S. 2 wird zu Abs. 2 S. 2.
12. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Für häusliche Arbeiten nach § 27 kann darüber hinaus der Veranstaltungsleiter einen Leistungsnachweis ausstellen.“

13. § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt: „§ 66 Abs. 4 HG bleibt unberührt“.

14. § 12 wird in den 2. Abschnitt übernommen und wie folgt neu gefasst:

„Remonstration und Widerspruch

(1) Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling beim Prüfer schriftlich remonstrieren. Der Prüfer kann für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und diese von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen. Die Remonstration und die Entscheidung des Prüfers werden zu den Prüfungsakten gegeben.

(2) Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder über das Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, indem er namentlich einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt, so kann

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt werden,
- c) in besonders schweren Fällen die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 bekannt, so können die dort genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens drei Jahre nach der Prüfungsentscheidung. Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist. Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG) ist eine Zurücknahme oder Änderung des Zeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss. Sie sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

16. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die gem. § 17 erforderliche Anzahl an Credits nicht mehr erreichen kann, weil er zu viele Teilprüfungen wiederholt nicht bestanden hat, hat die Zwischenprüfung nicht bestanden und ist von weiteren Prüfungen im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums ausgeschlossen.“

17. In § 21 Abs. In Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Muster in Anlage 1)“ gestrichen. In Abs. 3 werden die Worte „der Prüfungsausschuss“ durch „das Prüfungsamt“ ersetzt und das Wort „endgültig“ gestrichen.

18. § 25 Abs. 2 S. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: „Hat er sich bereits verbindlich zu einer Teilprüfung angemeldet, kann er die Wahl nur einmal ändern. Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktbereichs muss in dem Semester gestellt werden, das auf die erste Teilprüfung der Schwerpunktbereichsprüfung folgt, und zwar bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Woche der Semesterabschlussklausuren.“

19. In § 28 Abs. 2 wird folgender S. 2 aufgenommen:

„Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch ermittelt“.

20. In § 28 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Wer alle Teilprüfungen nach Abs. 1 einmal versucht, aber nicht die erforderliche Durchschnittspunktzahl erreicht hat, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. Den Bescheid über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erteilt das Prüfungsamt.“

21. § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Schwerpunktbereichsprüfung erstmals nicht bestanden hat, kann auf Antrag jene Teilprüfungen einmal wiederholen, die mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden. In dem Antrag müssen alle Teilprüfungen aufgeführt werden, deren Wiederholung gewünscht wird. Der Antrag ist unwiderruflich. Teilprüfungen, die in dem Antrag nicht aufgeführt sind, fließen mit der Note des ersten Versuchs in die Wiederholungsprüfung ein.“

22. In § 29 wird folgender Abs. 4 aufgenommen:

„Wer das erste juristische Staatsexamen nach den Vorschriften des JAG 1993 oder einer früheren Fassung des JAG erstmals nicht bestanden hat, kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur einmal ablegen und darf die Teilprüfungen im Falle ihres Nichtbestehens nicht wiederholen.“

23. § 30 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder diese dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen worden ist.“ Der Klammerzusatz (Muster in Anlage 2) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Artikel III

„Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Mai 2004 (AB Uni 04/5) wird unter Berücksichtigung dieser Änderungsordnung sowie der Änderungsordnungen vom 7. Oktober 2005 (AB Uni 05/13), vom 21. Juli 2009 (Zweite Änderungsordnung) (AB Uni 09/30) und vom 21. Juli 2009 (Dritte Änderungsordnung) (AB Uni 09/30) in den amtlichen Bekanntmachungen der WWU Münster neu bekannt gemacht. Dabei wird § 31 gestrichen. § 32 wird zu § 31 und erhält den Wortlaut von Art. II der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft. § 33 wird zu § 32.“

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 27. Oktober 2009 und vom 20. April 2010.

Münster, den 26. April 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. April 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles